

	Seite
VIII. Gewerbliche Muster und Modelle. — Dessins et modèles industriels	630
IX. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite	123, 271, 414, 639
X. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale.	291, 653
XI. Rechnungswesen der Eisenbahnen. — Comptabilité des compagnies de chemins de fer	300
XII. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits. — Différends de droits civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part	328 672

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



**I. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

1. Urteil vom 28. Februar 1901
in Sachen Compagnie générale des Tramways suisses
gegen Ledermann.

*Anwendbarkeit des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes auf Pferdebahnen. —
Selbstverschulden bei einem Kinde. — Mass des Schadenersatzes.*

A. Durch Urteil vom 15. Dezember 1900 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger sind seine Klagebegehren zugesprochen in dem Sinne, daß die Beklagte ihm gegenüber zur Bezahlung folgender Beträge verurteilt wird:

a) 117 Fr. für Heilungskosten und 12 Fr. für erlittenen Materialschaden, beide Beträge verzinslich à 5 % seit 2. Januar 1898;

b) 360 Fr. für Erneuerung und Reparatur des Stelzfußes bis zum 1. Januar 1909;

c) eine lebenslängliche, jeweilen zum voraus zahlbare Rente von 75 Fr. per Jahr und zwar vom 1. Januar 1909 hinweg für Anschaffung und Reparaturkosten für ein künstliches Bein;

d) eine Rente von 400 Fr. per Jahr für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 1. Januar 1909, jeweilen zum voraus zahlbar auf 1. Januar 1905, 1906, 1907 und 1908;

e) eine lebenslängliche Rente von 700 Fr. per Jahr vom 1. Januar 1909 hinweg, jeweilen zum voraus zahlbar.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung erklärt, mit den Anträgen: Die Klage sei abzuweisen, eventuell seien die dem Kläger unter d und e des Dispositivs zugesprochenen Entschädigungsbeträge angemessen herabzusetzen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter der Beklagten diese Berufungsanträge. Der Vertreter des Klägers trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 2. Januar 1898, des Nachmittags nach 4 Uhr, befand sich der heutige Kläger, Hans Ledermann, geboren den 10. September 1889, Sohn des Johann Ledermann, Säger in Biel, mit drei ungefähr gleichaltrigen Knaben, Otto und Ernst Sury und Alexander Schmalz auf dem Rückwege von Biel nach Nidau. Bei der dem Trottoir entlang sich hinziehenden Ladenwand der Ofenfabrik Wannenmacher an der Bahnhof-Nidaustrasse beschäftigten sich die Knaben, ohne auf ihre Umgebung zu achten, mit Spielen, das eigentlich in einer Neckerei bzw. Rauferei bestand. Um 4 Uhr 25 Minuten nachmittags kam nun ein Tramwaywagen der Beklagten, bedient von Kutscher Nyffenegger und von Schaffner Arnold Springer, vom Bahnhof Biel her und fuhr dem Trottoir entlang auf der Fahrbahn dahin. Gerade als der Wagen die Ofenfabrik passiert hatte und sich etwas vor der auf der linken Seite der Strasse stehenden Wirtschaft Krebs befand, wollte der Knabe Otto Sury den Kläger an die Ladenwand drücken, dieser wehrte sich, machte eine Rückwärtsbewegung gegen das Trottoir hin, stürzte auf den Randstein desselben zu, glitt von hier auf die Straßenschale und fiel sodann unmittelbar

vor die Vorderfüße des Tramwaypferdes. Was den nähern Hergang des Unfalls betrifft, so wird in der Klage behauptet, derselbe sei dadurch veranlaßt worden, daß Otto Sury den Kläger, der sich habe losreißen wollen, plötzlich habe gehen lassen, während die Beklagte darauf abstellt, es habe auch der Knabe Otto Sury durch sein Benehmen dazu beigetragen, daß der Kläger mit dem Tramwagen in Berührung kam. Nach den Depositionen des Rudolf Ryter, Schmied in Nidau, der am 2. Januar 1898 auf dem betreffenden Tramwagen vorn beim Kutscher und zwar links von demselben sich befand und den ganzen Vorfall als Augenzeuge beobachtete, läge allerdings die Annahme ziemlich nahe, daß der Knabe Otto Sury den Kläger weggestoßen und so auch zum Sturze desselben mitgewirkt habe. Derselbe erklärt nämlich, er habe gesehen, wie die Knaben sich balgten an der Ladenwand. Plötzlich als der Wagen daherkam, sei einer rückwärts durch die ganze Breite des Trottoirs gegen die Straßenschale zu gelaufen. Dort sei er gestolpert, habe sich gedreht und sei unter das Pferd gefallen . . . Der ganze Vorgang sei sehr rasch geschehen, „der Knabe kam förmlich geflogen“. Das erschreckte Pferd machte sodann einen Sprung nach vorwärts, um über den Körper des Klägers hinwegzukommen und dieser geriet, obchon der Kutscher sofort die Bremse anzog, mit dem linken Oberschenkel unter das vordere, linke Rad, welches über sein Bein hinwegfuhr. Der Kläger wurde sofort hervorgezogen und nach Hause gebracht. Am folgenden Tage kam er in den Spital nach Biel, wo ihm wegen eingetretenen Wundbrandes der linke Oberschenkel amputiert werden mußte. Die Behandlung im Spital dauerte bis zum 29. Januar 1898, d. h. 27 Tage. Der Kläger muß sich zum Gehen nunmehr eines künstlichen Gliedes bedienen.

2. Auf Grund dieses Thatbestandes hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, in welcher er gestützt auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz Verurteilung der Beklagten zu Schadenersatz verlangt. Den Betrag des Schadenersatzes berechnete er ursprünglich folgendermaßen:

Ersatz der Heilungskosten und des Sachschadens 256 Fr. samt Zins zu 5 % seit 2. Januar 1898.

An zukünftigen Heilungskosten:

Bis zum 20. Altersjahr eine jährlich vor auszählbare Rente von 240 Fr. und von da an von 180 Fr., zahlbar jeweilen am 2. Januar, erstmals fällig am 2. Januar 1899.

Schmerzensgeld re. 5000 Fr.

Entschädigung für künftige Erwerbsseinbuße:

Jahresrente von 600 Fr. bis zum 20. Altersjahr, von da an eine solche von 900 Fr., vor auszählbar jeweilen am 10. September, erstmals 10. September 1904.

Die erste Instanz (Amtsgericht Biel) erkannte unterm 27. Juni 1900:

Dem Kläger werden seine Rechtsbegehren zugesprochen in folgenden Beträgen, welche ihm die Beklagte zu bezahlen hat:

a) 117 Fr. Heilungskosten und 12 Fr. für erlittenen Materialschaden, beides zu 5 % verzinslich seit 2. Januar 1898;

b) 360 Fr. für Erneuerung und Reparatur des Stelzfußes bis zum 1. Januar 1906;

c) für Anschaffung und Reparaturkosten für ein künstliches Bein eine Rente von 75 Fr. per Jahr, welche vom 1. Januar 1909 an dem Kläger alljährlich zum voraus zu bezahlen ist;

d) eine Rente von 500 Fr. per Jahr für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 1. Januar 1909, zum voraus zahlbar je auf 1. Januar 1905, 1906, 1907 und 1908;

e) eine Rente von 900 Fr. per Jahr, zahlbar vom 1. Januar 1909 an, alljährlich zum voraus.

3. Auch heute noch, wie vor der kantonalen zweiten Instanz, hat die Beklagte zur Begründung ihres Antrages auf völlige Abweisung der Klage in erster Linie den Standpunkt eingenommen, das Bundesgesetz betreffend die Eisenbahnhaftpflicht finde auf Pferdebahnen keine Anwendung. Nun hat aber das Bundesgericht schon zu verschiedenen Malen (s. namentlich Amtl. Samml., Bd. IX, S. 527, und X, S. 520, Erw. 2) entschieden, daß es für die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes nur darauf ankomme, ob es sich überhaupt um eine als Eisenbahn zu qualifizierende Unternehmung, d. h. um eine den Transport von Personen oder Sachen auf Schienengeleisen ausführende Unternehmung handle, und daß es gleichgültig sei, welche Kraft (ob Dampfkraft, Elektrizität u. dgl., tierische oder menschliche Muskelkraft, oder auch nur die eigene Schwere der Fahrzeuge oder Transportgegenstände)

als Mittel zur Beförderung benutzt werde. Da nun die Pferdebahnen sich zweifellos als Eisenbahnen im angegebenen Sinne darstellen, ist damit deren Unterstellung unter das Haftpflichtgesetz nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts gegeben. Das entspricht denn auch der Praxis, die sich an das deutsche Reichshaftpflichtgesetz, das bekanntlich dem eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetz als Vorbild gebietet, angeschlossen hat, im wesentlichen freilich auf Grundlage der Motive. Zwar kann nicht verkannt werden, daß die Betriebsgefahr bei einer Pferdebahn bedeutend geringer ist, als bei der Beförderung mittelst Dampfes, Luft, Elektrizität oder dgl., schon weil die Geschwindigkeit dort eine erheblich geringere ist als hier. (Vgl. Blumer-Morel, Handb., 2. Aufl., Bd. II, S. 103, der die Pferdebahnen dem Haftpflichtgesetz nicht unterstellen will; s. ferner *Semaine judiciaire* 1881, S. 213, und Handelsrechtliche Entscheidungen I, S. 15.) Dagegen besteht eine erhöhte Gefährlichkeit gegenüber dem gewöhnlichen Fuhrwerkverkehr auch bei Pferdebahnen, namentlich wegen der Häufigkeit und Allgemeinheit der Transporte und des Benutzens der verkehrsreichsten Straßen der Städte (s. Zeeleder, Haftpflichtgesetzgebung, S. 31), und der Schwere der Wagen, in Verbindung mit der Verminderung der Reibung. Aus der Bundeskonzession für den Betrieb einer Pferdeisenbahn von Bözingen über Biel nach Nidau freilich (die vom 17. September 1875 datiert und die später auf die Beklagte übergegangen ist) könnte die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes nicht ohne weiteres hergeleitet werden, da Art. 1 der Konzession nur vorschreibt, „es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Pferdebahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden,“ — also die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes selbst noch offen läßt. Nur beiläufig mag in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, daß anlässlich der Erteilung der Konzession für die Straßenbahn in Zürich (1882) im Protokolle der Bundesversammlung ausdrücklich bemerkt genommen wurde, daß das Haftpflichtgesetz auf die Pferdebahnen Anwendung finde, „damit für das Bundesgericht diese Frage gelöst sei“ (s. Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und

Transportanstalten, S. 70 f.). Der Bundesrat hatte damals in seiner Botschaft (B.-B. 1882, I, S. 131 ff., speziell S. 135) ausgeführt, dem Begehren der Konzessionspetenten und der Straßenbahnkommission, daß nämlich das Haftpflichtgesetz als nicht für Straßenbahnen geltend erklärt werden möchte, sei nicht entsprochen; diese Frage könne anlässlich einer Konzessionserteilung überhaupt nicht erledigt werden, da das Haftpflichtgesetz sich in Art. 1 und 3 auf alle Eisenbahnen ohne Ausnahme beziehe und daher die Entlassung irgend einer Spezies von Bahnen aus der Haftpflicht nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte. Mag man über diese Motivierung denken wie immer, so folgt doch aus den früheren Ausführungen, daß Pferdeeisenbahnen dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz unterstellt sind und daß daher die Beklagte mit ihrem ersten Standpunkte unterliegt.

4. In zweiter Linie macht die Beklagte geltend, sie sei wegen Selbstverschuldens des Klägers, eventuell wegen Versehens einer dritten Person — nämlich des Otto Sury — nicht haftpflichtig. Der Kläger seinerseits wendet für den Fall, daß ihm oder dem Otto Sury Verschulden zur Last gelegt werde, ein, es treffe die Beklagte ebenfalls ein Verschulden; dagegen hat er die Auffassung, das Verschulden der Beklagten sei als grobes zu qualifizieren, schon vor der zweiten kantonalen Instanz (nachdem die erste das Vorliegen eines solchen Verschuldens verneint und den hierauf gegründeten Schmerzensgeldanspruch abgewiesen hatte) nicht mehr aufrecht erhalten. Bei dieser Stellungnahme der Parteien ist vorerst die Frage des Selbstverschuldens des Klägers zu prüfen. Die Vorinstanz weist die Auffassung der Beklagten zurück mit folgender Begründung: Allerdings erscheine die Annahme eines eigenen Verschuldens des Klägers, in Konkurrenz mit einem solchen des Otto Sury, prinzipiell nicht ausgeschlossen. Diese beiden Knaben im Alter von 8—9 Jahren seien körperlich und geistig normal veranlagt, und so viel Einsicht habe ihnen jedenfalls zugemutet werden dürfen, daß sie sich nicht einer evidenten Gefahr aussetzten. Davon könne aber vorliegend keine Rede sein. Es sei in keiner Weise hergestellt, daß die Knaben den Tramwagen herankommen sahen, und das sei mit Rücksicht darauf, daß ihre Aufmerksamkeit durch die Balgerei in hohem Grade in Anspruch genommen war, auch wenig wahrscheinlich. Unter diesen Umständen

könnte ein Verschulden überhaupt nur darin gefunden werden, daß sie sich dort balgten. Allein wenn auch einem Erwachsenen wohl zugemutet werden dürfte, sich die möglichen Folgen eines derartigen Verhaltens zum Bewußtsein zu bringen, so könne offenbar bei einem Knaben von 8—9 Jahren ein solcher Grad von Einsicht nicht vorausgesetzt und ihm der Umstand, daß er in einer Distanz von mehr als fünf Meter von der Tramlinie dem Spielen sich hingeeben, ohne die ziemlich weit entfernte Möglichkeit einer Kollision mit dem Tramwagen ins Auge zu fassen, nicht zum Verschulden angerechnet werden, wobei auch zu erwägen sei, daß der Kläger durchaus unfreiwillig mit der Tramlinie in Berührung gekommen. Dieser Begründung ist der Vertreter der Beklagten in der heutigen Verhandlung entgegengetreten, indem er mit Berufung auf Croissant, Eigenes Verschulden und Handlungsunfähigkeit (Straßburg 1893) den Satz aufgestellt hat: Aus der Handlungsunfähigkeit eines Kindes folge nicht, daß die Bahngesellschaft sich niemals auf eigenes Verschulden des Kindes stützen könne; aus der Handlungsunfähigkeit folge nur die Unmöglichkeit, sich durch ein Verschulden zu verpflichten, keineswegs aber das Recht, den durch eigene Schuld erlittenen Schaden einem Unschuldigen aufzubürden. Diese Argumentation des Vertreters der Beklagten geht jedoch im vorliegenden Falle völlig fehl. Denn die Vorinstanz nimmt gar nicht die von Croissant bekämpfte (und f. Z. vom Reichsgericht aufgestellte) These zum Ausgangspunkt; sondern sie anerkennt ausdrücklich, daß eigenes Verschulden des Klägers in casu möglich und die Berufung auf ein solches daher nicht unzulässig sei (während die von Croissant angeführten reichsgerichtlichen Urteile das Gegenteil aussprechen). Mag man sich daher zu den von Croissant aufgestellten Sätzen verhalten wie immer (vgl. z. B. die zustimmende Kritik in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. XIII, S. 480), so folgt daraus die Unrichtigkeit der Argumentation der Vorinstanz keineswegs. Vielmehr stellt sich das Gericht eher auf den Boden jener Grundsätze, wenn es untersucht, ob in concreto dem Kläger ein eigenes Verschulden zur Last falle. Wird nun von diesem gewiß richtigen Gesichtspunkte aus die Frage des Selbstverschuldens des Klägers geprüft, so ist vor allem zu beachten, daß sich der Kläger nicht aus eigenem Antrieb auf das Bahngleise gestürzt hat,

sondern daß er entweder durch Stolpern oder durch Rückwärtsfallen, also in passiver Weise, auf dasselbe gelangt ist. Er hat sich also nicht aus eigenem Antrieb einer evidenten Gefahr ausgesetzt, wie die Vorinstanz richtig ausführt. Ein Verschulden könnte daher nur noch in der Balgerei erblickt werden; allein auch in diesem Punkte ist den Ausführungen der Vorinstanz durchaus beizustimmen. Ein Versehen des Knaben Otto Sury aber könnte ebenfalls nur in der Balgerei liegen, und es muß aus den gleichen Gründen, wie beim Kläger, gesagt werden, daß in dieser Thatsache allein ein Verschulden nicht gefunden werden kann. Der Haftbefreiungsgrund des eigenen Verschuldens oder des Versehens eines Dritten ist somit nicht vorhanden, sondern der Unfall ist auf Zufall im Rechtsinne zurückzuführen, womit die Haftbarkeit der Beklagten gegeben ist. Danach braucht aber die Frage des Verschuldens der Beklagten nicht mehr geprüft zu werden; übrigenfalls hat die Vorinstanz diese Frage mit so eingehenden und zutreffenden Erörterungen verneint, daß in diesem Punkte vollständig auf ihr Urteil verwiesen werden kann.

5. Was nun das Maß des dem Kläger von der Beklagten zu ersetzenden Schadens anbelangt, so waren schon vor der zweiten Instanz die erstinstanzlich gesprochenen Beträge für Heilungskosten und Materialschaden nicht mehr streitig. Der Ersatz für Erneuerung und Reparatur des Stelzfußes ist von der Vorinstanz in Übereinstimmung mit der Expertise festgesetzt. Ebenso erscheint es namentlich aus praktischen Gründen richtig, daß der Fälligkeitstermin für die verschiedenen Renten auf den 1. Januar jeden Jahres festgesetzt wurde. Streit bezüglich des Maßes herrscht heute hauptsächlich nur noch über die Höhe der lebenslänglichen Rente für dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Daß dem Kläger, obschon er noch keinem Erwerb obliegt, überhaupt ein Anspruch auf Ersatz wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit zukommt, ist von der Beklagten eventuell, und mit Recht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 1898 in Sachen Stamm gegen Birsigthalbahn, Erw. 6, Amtl. Samml., Bd. XXIV, 2. Teil, S. 50), nicht bestritten. Wichtig und von beiden Parteien anerkannt ist auch, daß die für Verminderung der Erwerbsfähigkeit auszurichtende Rente erst auf die Zeit nach Beendigung der Schulzeit des Klägers zugesprochen werden kann. Nach der that-

sächlichen Feststellung der Vorinstanz dauert die Schulzeit des Klägers noch bis 1. April 1905, so daß also — gemäß dem oben erwähnten Zweckmäßigkeitsgrunde — der Beginn des Rentenlaufes auf den 1. Januar 1905 festzusetzen ist. Ebenso ist den kantonalen Instanzen beizustimmen, wenn sie für die Berechnung der dem Kläger gebührenden Entschädigung in Anschluß an die Klage zwei Perioden unterschieden haben: diejenige vom 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahre und diejenige vom zurückgelegten 20. Altersjahre hinweg. Zu ihrer Festsetzung der Renten ist nun die Vorinstanz auf Grund folgender Berechnung gelangt: Zwar sei nicht sicher, ob der Kläger — der seit seinem fünften Jahre eine Verstümmelung der linken Hand hat, die darin besteht, daß der kleine Finger bis auf einen kleinen Wulst vollständig fehlt, daß dem Ringfinger die zwei letzten Glieder fehlen, daß das Nagelglied des Mittelfingers nicht gestreckt werden kann und gegen den Zeigefinger hin etwas verkrümmt ist — je den Beruf eines Sägers (gleich seinem Vater) hätte ausüben können. Immerhin sei davon auszugehen, das wäre der Fall gewesen. Das Einkommen eines Sägers könne nun laut der technischen Expertise im ersten Jahr auf 500 Fr., im zweiten und dritten auf 700 Fr., im vierten Jahr auf 1000 Fr., durchschnittlich also auf 800 Fr. beziffert werden. Für die spätere Zeit erscheine — im Anschluß an die Expertise — ein Jahresverdienst von 1400 Fr. hoch genug bemessen. Da die Erwerbsseinbuße gemäß der ärztlichen Expertise auf 50% anzusetzen sei, sei als Rente der Betrag von 400 Fr. für die erste und von 700 Fr. für die zweite Periode zu sprechen. Bei dieser Berechnung ist das mutmaßliche künftige Einkommen des Klägers, mit Rücksicht auf den Beruf, den er ohne die Verletzung vielleicht ergriffen hätte, wie die Vorinstanz selbst sagt, „hoch genug“ festgesetzt. Es spricht nun aber nichts dafür, gerade hier von so hohen Ansätzen auszugehen, da der Beklagten durchaus kein Verschulden zur Last fällt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Kläger, der als Knabe von normaler Intelligenz mit guten Schulzeugnissen geschildert wird, und auch mehrere Verwandte hat, die ihren Erwerb als Bureauangestellte verdienen, von vornherein einen derartigen Erwerb ergriffen hätte; für diesen Fall aber ist die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit wohl nicht so hoch anzusetzen, wie wenn er den Beruf

als Säger gewählt hätte. Zudem ist dem Umstande, daß der Kläger durch den Unfall nicht aus einer schon ausgeübten Erwerbsthätigkeit, die er eingelernt hat, herausgerissen wird, ganz erhebliche Bedeutung beizumessen; dieses Moment hat aber die Vorinstanz übersehen. Ferner hat die Vorinstanz die schon bestehende Verstümmelung des Klägers nicht genügend berücksichtigt. Auf der andern Seite aber ist immerhin zu beachten, daß der Kläger infolge seiner Verstümmelung in seiner Berufswahl erheblich beschränkt ist, und im allgemeinen überhaupt als im Kampfe ums Dasein minderwertiger Mensch angesehen werden muß. In Würdigung aller dieser Umstände rechtfertigt sich, auf Grund des Art. 11 Eisenbahnhaftpf.-Ges., eine Herabsetzung der Rente; und zwar erscheint für die erste Periode eine solche auf 300 Fr., für die zweite Periode eine solche auf 500 Fr. als angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die dem Kläger von der Beklagten zu zahlende Rente herabgesetzt wird: für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 1. Januar 1909 auf 300 Fr., für die Zeit vom 1. Januar 1909 an auf 500 Fr.; im übrigen wird die Berufung abgewiesen. Demgemäß hat die Beklagte dem Kläger zu bezahlen:

- a) 117 Fr. für Heilungskosten und 12 Fr. für erlittenen Materialschaden, beide Beträge verzinslich zu 5 % seit 2. Januar 1898;
- b) 360 Fr. für Erneuerung und Reparatur des Stelzfußes bis zum 1. Januar 1909;
- c) eine lebenslängliche, jeweilen zum voraus zahlbare Rente von 75 Fr. per Jahr vom 1. Januar 1909 hinweg für Anschaffung und Reparaturkosten für ein künstliches Bein;
- d) eine Rente von 300 Fr. per Jahr für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis 1. Januar 1909, jeweilen zum voraus zahlbar auf 1. Januar 1905, 1906, 1907 und 1908;
- e) eine lebenslängliche Rente von 500 Fr. per Jahr vom 1. Januar 1909 hinweg, jeweilen zum voraus zahlbar.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

2. Urteil vom 24. Januar 1901 in Sachen
Papierfabrik Biberist gegen Kühne.

Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes. Art. 3 F.-H.-G. Verjährung der Haftpflichtklage aus Fabrikkrankheit. Art. 12 F.-H.-G. « Amtlicher Ausweis » der Berufskrankheit. Stellung des Bundesgerichtes, Beweis der Berufskrankheit, sowie des Kausalzusammenhanges der Erkrankung mit der Fabrikarbeit, Art. 3 F.-H.-G. Was heisst « durch den Betrieb der Fabrik » ? Art. 5 litt. c. F.-H.-G. Selbstverschulden des Klägers, bestehend in der Fortsetzung der Arbeit trotz Erkennens der durch sie herbeigeführten Krankheit; Art. 5 litt. d F.-H.-G.

A. Mit Urteil vom 1. Dezember 1900 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Die Beklagte ist gehalten, dem Kläger für völlige dauernde Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen: den Betrag von 5000 Fr. samt Zins zu 5 % seit 27. März 1898.

B. Gegen dieses Urteil erklärten rechtzeitig und in gesetzlicher Form die Beklagte die Berufung und der Kläger die Anschlußberufung an das Bundesgericht. Die Beklagte beantragte vollständige Abweisung der Klage und eventuell Zuspruch einer Entschädigung von höchstens 2000 Fr. Der Kläger stellte den Antrag, die zuzuerkennende Entschädigung auf 6000 Fr., eventuell immerhin höher als auf 5000 Fr. festzusetzen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuern die Parteien die gestellten Berufungs- bzw. Anschlußberufungsanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Emil Kühne ist geboren 1861, verheiratet und Vater von fünf Kindern, von denen das älteste im Jahre 1887 und das jüngste im Jahre 1899 geboren wurde. Vom 25. August 1884 bis 30. September 1885 war Kühne bei Jung und